

Finanzamt: Anträge auf Fristverlängerung Sind mehrfache Fristverlängerungen möglich?

§§ 108, 110, 134 und 245 BAO, Salzburger Steuerdialog 2016 im Entwurf, Ritz, BAO 5. Auflage 2014 Kommentar zu §§ 134 und 245

In der Beratungspraxis kommt man manchmal nicht umhin in einer Angelegenheit sogar auch mehrmals beim Finanzamt um Fristverlängerung anzusuchen.

Der Salzburger Steuerdialog hat sich 2016 mit der Fragestellung beschäftigt, wie oft und wie lange eine Verlängerung zulässig ist. Bei der Behandlung des Themas muss zwischen einer Fristverlängerung iZm der Einreichung einer Steuererklärung und einer Fristverlängerung zur Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid unterschieden werden.

1. Fristverlängerung iZm der Einreichung von Abgabenerklärungen, § 134 BAO

Abgabenerklärungen für die Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer sowie für die Feststellung der Einkünfte gem § 188 BAO sind bis zum Ende des Monats April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni des Folgejahres einzureichen. Auf Grund einer erlassmäßigen Regelung sind diese Fristen vom BMF für Steuerberater allgemein erstreckt (siehe sog Quotenregelung, Organisationshandbuch der Finanzverwaltung, Abschnitt 4.2.), was den Kanzleialltag erheblich erleichtert.

Die Abgabenbehörde kann im **Einzelfall** auf **begründeten Antrag** die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung (sogar auch mehrmals) verlängern. Diese individuelle Fristverlängerungsmöglichkeit besteht lt VwGH generell für **alle Abgabenerklärungen**, also zB auch für UVA und ZM.

Wurde zeitgerecht um Fristverlängerung angesucht, und ist dem Antragsteller **keine abweisende** Erledigung zugegangen, dann kann lt VwGH (11.11.2010, 2010/17/0053) mit der Zulässigkeit der Einreichung bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin gerechnet werden.

Wird einem Antrag auf Fristverlängerung **nicht stattgegeben**, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine **Nachfrist von mindestens einer Woche** zu setzen.

2. Fristverlängerung zur Einbringung einer Beschwerde, § 245 BAO

Die **Beschwerdefrist** beträgt **einen Monat**, beginnt idR am Tag der Zustellung und ist auf Antrag von der Abgabenbehörde aus **berücksichtigungswürdigen Gründen**, erforderlichenfalls auch **wiederholt**, zu **verlängern**.

Durch den Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der **Beschwerdefrist gehemmt**. Die Hemmung des Fristenlaufs beginnt mit dem Tag der Antragstellung und endet mit dem Tag, an dem die Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag dem Antragsteller zugestellt wird. Die Hemmung kann aber nicht dazu führen, dass die Beschwerdefrist erst nach dem Zeitpunkt abläuft, bis zu dem letztmalig die Verlängerung beantragt wurde.

Sonderfall **fehlende Bescheidbegründung**:

- Bei **Ankündigung**, dass noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird oder wenn der Bescheid auf einen Außenprüfungsbericht verweist, wird die Beschwerdefrist erst mit Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder des fehlenden Berichts bzw einer Mitteilung, dass die Ankündigung gegenstandslos ist, in Lauf gesetzt.
- Enthält der Bescheid **keinen Hinweis** darauf, dass noch eine Begründung gesondert ergehen wird, beginnt die Beschwerdefrist hingegen ganz normal mit der Zustellung zu laufen.
- Durch einen Antrag auf Mitteilung einer ganz/teilweise fehlenden Begründung wird aber der Lauf der Beschwerdefrist **gehemmt**.

3. Gegenüberstellung Fristverlängerungen

Fristverlängerungsantrag	Abgabenerklärungen § 134 BAO	Beschwerde § 245 BAO
Gesetzliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Begründeter Antrag rechtzeitig gestellt • der Antrag ist begründet, wenn die Wahrung der Frist aus persönlichen/sachlichen Gründen nicht zugemutet werden kann; ist im Einzelfall zu prüfen. • Ermessensentscheidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag innerhalb offener Frist • Verlängerung aus berücksichtigungswürdigen Gründen • auch wiederholt möglich
Wirkung des rechtzeitigen FV-Antrages	Verlängerung der Frist	Hemmung des Fristenlaufs, beginnt mit dem Tag des Antrages, endet mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung bzw der Mitteilung.
Stattgabe des FV-Antrages	Die Frist endet mit dem beantragten Fristende.	
Keine Erledigung durch das FA	Die Frist endet mit dem beantragten Fristende.	
Neuerlicher rechtzeitiger FV-Antrag	Verlängerung der Frist.	Hemmung des Fristenlaufs, auch bei wiederholten rechtzeitigen FV-Anträgen.
Abweisung des FV-Antrages durch die Abgabenbehörde	<p>Gesetzliche Nachfrist von 1 Woche ab Zustellung der Abweisung (ist von der Behörde zu setzen).</p> <p>Nachfrist gilt auch dann, wenn sie nicht gesetzt wird.</p>	<p>Es muss KEINE Nachfrist gesetzt werden.</p> <p>Ab dem Tag nach der Zustellung der Abweisung läuft die restliche bisher gehemmte Frist weiter.</p> <p>Beispiel: Fristverlängerungsantrag 3 Tage vor Ende der Frist wird abgewiesen. Es stehen nach dem Tag der Zustellung noch 3 Tage zur Verfügung.</p>
Neuerlicher rechtzeitiger FV-Antrag nach Abweisung	Setzung der Nachfrist ist eine behördliche Frist iSd § 110 BAO, daher keine gesetzliche Nachfrist, jedoch auf Antrag wieder verlängerbar	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weitere Fristverlängerung möglich • Antrag ist zurückzuweisen weil schon rechtskräftig darüber entschieden wurde • keine hemmende Wirkung • siehe Ritz, BAO Rz 17 und Rz 26 zu § 245 BAO
Beginn des Fristenlaufs § 97 Abs 1 BAO	Bei behördlichen Erledigungen mit dem Tag der Bekanntgabe des fristauslösenden Bescheides, also mit Zustellung.	

Fortsetzung	Steuererklärungen § 134 BAO	Beschwerde § 245 BAO
Fristenberechnung § 108 BAO	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Fristen in Tagen wird der Beginn des Fristenlaufs nicht eingerechnet. zB Zustellung am 1.2., Frist 7 Tage: Fristende 8.2. • Fristen in Wochen, Monaten und Jahren enden mit dem entsprechenden Tag am Ende der Frist. zB Zustellung Montag 1.3., Frist 1 Woche: Ende Montag 7.3. Zustellung Mittwoch 1.3., Frist 1 Monat: Ende Mittwoch 1.4. • Fehlt dieser Tag im Monat, zB der 31., dann endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages im Monat, im Beispiel am 30. • Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder auf den 24.12., dann endet die Frist erst am nächsten Tag (Werktag). • Der Tag des Postenlaufes wird in die Frist nicht eingerechnet. • Postaufgabe am letzten Tag der Frist daher ausreichend. 	

4. Zusammenfassung:

Gemäß den Bestimmungen der BAO sind auch mehrfache Fristverlängerungen zulässig.

Wie oft und wie lange solche Verlängerungen von der Abgabenbehörde gewährt werden (können) oder zu gewähren sind, und welche Wirkung Fristverlängerungsanträge haben, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Zu diesem Ergebnis ist auch der Salzburger Steuerdialog gekommen.

Jedenfalls ist dabei zu beachten, dass es für Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen und für Beschwerden unterschiedliche Regeln gibt.